

Satzung des Vereins Freundeskreis für ein selbstverwaltetes Zentrum, Bildung und Kultur (FrAZ) e.V.

Fassung vom 23. März 2016, Mitgliedervollversammlung vom 7.3.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für ein selbstverwaltetes Zentrum, Bildung und Kultur (FrAZ)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Geschäftsnummer VR 200149 eingetragen .
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freundeskreis für ein selbstverwaltetes Zentrum, Bildung und Kultur (FrAZ) verfolgt den Zweck und die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung auszuüben. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein hat folgende Ziele:

- a. Förderung kultureller Projekte.
- b. Förderung von Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Verein verfolgt seine Ziele durch die Unterstützung und Durchführung von Vorträgen, Themenabenden, Literatur- und Musikveranstaltungen etc. mit kultureller und transkultureller Ausrichtung. Eng verknüpft mit diesen Aspekten ist die Jugend- und Erwachsenenbildung, die sich v.a. Mit gesellschaftlichen und sozialen Problemen, Diskussionen und Entwicklungen kritisch auseinandersetzt. Erreicht werden soll dies insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden, themenspezifische Projekte und Publikationen im Sinne des Vereins. Dies soll u.a. durch die Schaffung der notwendigen Einrichtungen, die für Menschen aller sozialen Schichten und unabhängig ihres kulturellen Hintergrundes Begegnungs-, Kommunikations- und Veranstaltungsräume bieten soll, ermöglicht werden. Der Verein strebt an, alle Informationen unter Creative-Commons- Lizenzen zu veröffentlichen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Verein besteht aus drei Arten

1. *Aktive Mitgliedschaft*

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die ihrer Verpflichtung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen nachkommen. Aktive Mitglieder werden per Post zur Mitgliedervollversammlung eingeladen.

2. *Ruhende (passive) Mitgliedschaft*

Ruhende Mitglieder sind solche, die keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

Eine ruhende Mitgliedschaft tritt dann in Kraft, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit Beitragszahlungen im Verzug ist, hierüber keine Vereinbarung im Vorfeld getroffen wurde (§4 Nr. 4 Erlassen von Beitragspflichten) und jegliche Kontaktaufnahme zur Klärung gescheitert ist oder nicht zum Erfolg geführt hat.

Als Inhaber_in einer ruhenden Mitgliedschaft erlischt das Recht per Post auf die jährliche Mitgliedervollversammlung eingeladen zu werden. Der Termin wird per Aushang im Vereinsheim mitgeteilt.

3. *Fördermitgliedschaft*

Fördermitglieder sind juristische Personen die sich zwar nicht innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie zahlen einen individuellen aber regelmäßigen Beitrag.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und muss dem erweiterten Vorstand zugehen. Die SprecherInnen können einen Antrag ohne Nennung von Gründen ablehnen. Eine Mitgliedschaft gilt als erfolgt, wenn dem/der Antragsteller_in nicht innerhalb von acht Wochen eine Ablehnung mitgeteilt wurde oder der fällige Beitrag durch den Verein eingezogen wurde. Ein Wechsel von aktiver zur ruhenden Mitgliedschaft und umgekehrt ist zum ersten Tag des Folgemonats möglich.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
- durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Mitglieder, die antisemitische, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins vertreten oder durch eben solche Äußerungen aufgefallen sind, können ausgeschlossen werden. Außerdem können Mitglieder ausgeschlossen werden, die in extrem rechten Parteien oder Organisationen Mitglied sind, für diese tätig sind oder diesen offensichtlich nahe stehen. Über den vorläufigen Ausschluss eines Mitglieds entscheiden die SprecherInnen mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Falle eines vorläufigen Ausschlusses muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, diese entscheidet endgültig.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den erweiterten Vorstand, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate im Verzug ist, hierüber keine Vereinbarung im Vorfeld getroffen wurde (§4 Nr. 4 Erlassen von Beitragspflichten) und jegliche Kontaktaufnahme zur Klärung gescheitert ist.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Der Verein hat folgende Ansprüche an sich selbst und an dritte:

- a. Förderung von Selbstverwaltung und Autoorganisation. (Das bedeutet z.B. sich zu einer Selbsthilfegruppe zusammen zu schließen.)
- b. Einsetzen für ein herrschaftsfreies und gleichberechtigtes Leben sowie für den Abbau von Machtstrukturen.

- c. Kritische Auseinandersetzung mit den lokalen und globalen gesellschaftlichen Verhältnissen.
- d. Einsetzen für die gesellschaftlich besonders benachteiligten Menschen.
- e. Förderung von Geschichtsbewußtsein und Einsetzen gegen Faschismus und Nationalismus.
- f. Engagement gegen Antisemitismus, Rassismus und Sexismus.
- g. Förderung des Umweltbewußtseins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen, insbesondere den Vollversammlungen, des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber den SprecherInnen und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied sollte regelmäßige Beiträge an den Verein entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt jedes Mitglied selbst; sie sollten jedoch möglichst im Geschäftsjahr konstant bleiben. Der Mindestbeitrag sollte mindestens drei Euro im Monat betragen. Beginn der Mitgliedschaft ist immer der 1. eines Monats, Mitgliedsende ist somit immer der letzte Tag des Eintrittsmonats. Der Betrag wird mit Einreichung des Mitgliedantrages fällig.
4. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen den Mindestbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Als Folge tritt eine ruhende Mitgliedschaft in Kraft (vg. §3 Nr.1)

§ 5 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung (Selbstorganschaft)
 - b. Die Projektgruppen (Drittorganschaft)
 - c. Die SprecherInnen (Vorstand im Sinne des Gesetzes als Selbstorganschaft)
 - d. Der erweiterte Vorstand (Selbstorganschaft)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet regelmäßig statt. Ort und Zeit werden mindestens zwei Wochen vorher mittels Einladung per Post und mittels Aushang im Vereinsheim bekannt

gegeben (vgl. §3 Nr.1)

2. Es findet eine jährliche Mitglieder-Hauptversammlung statt.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied; egal welcher Art der Mitgliedschaft. Sofern ein Mitglied nicht persönlich anwesend sein kann, ist eine schriftliche Stimmabgabe bis zum Termin der Mitgliederversammlung möglich.
5. Alle Mitglieder, gleich der Art der Mitgliedschaft dürfen an der Vollversammlung teilnehmen. Jede Mitgliedschaft erhält bei Mitgliederversammlungen pro Abstimmung jeweils eine möglich abzugebene Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach dem Konsensprinzip. Auf Antrag eines Mitgliedes und unter Zustimmung einer 2/3 Mehrheit kann die Versammlung in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit entscheiden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag dann als abgelehnt. Alle Wahlen für Vereinsämter finden in geheimer Wahl statt.
7. Abweichend von Punkt 6 ist für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Diese Vorhaben müssen bereits in der Einladung bekanntgegeben werden.
8. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung autorisiert:
 - a. Satzungsänderungen und -ergänzungen zu beschließen.
 - b. die SprecherInnen zu wählen bzw. abzuwählen.
 - c. über programmatische Zielstellungen und Arbeitsschwerpunkte des Vereins zu entscheiden.
 - d. verschiedene Projektgruppen einzuberufen
 - e. über den Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung zu entscheiden
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies muss von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von einem weiteren Mitglied des Vereins, das der Versammlung beiwohnt, unterzeichnet

werden.

10. Die SprecherInnen haben eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder) verlangt wird.

§ 7 Die Projektgruppen

1. Projektgruppen können sowohl von den SprecherInnen, als auch von der Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Projektgruppen bestehen aus Mitgliedern und anderen interessierten Menschen.
3. Die Projektgruppen verstehen sich als themenspezifische Arbeitsgruppen des Vereins.
4. Die Projektgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die SprecherInnen / Der Vorstand

1. Es werden mindestens drei und höchstens fünf SprecherInnen gewählt.
2. Alle SprecherInnen sind gleichberechtigt.
3. Jeweils zwei SprecherInnen vertreten den Verein gerichtlich und nach außen (im Sinne des § 26 des BGB) gemeinsam.
4. Die SprecherInnen werden durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Scheidet einE SprecherIn vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, sind die übrigen SprecherInnen berechtigt, eine/n kommissarische/n SprecherIn zu berufen. Auf diese Weise bestimmte SprecherInnen bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des/der Sprecher(s)In.
7. Den SprecherInnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

8. Die Treffen der SprecherInnen werden durch Aushang öffentlich angekündigt und stehen für aktive Vereinsmitglieder offen.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 9 Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes und Durchführung bestimmter Aufgaben wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Der erweiterte Vorstand ist als Organ nicht vertretungsberechtigt und kein Vorstand im Sinne des BGB. Angehörige des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliedervollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Sprecher_innen/Vorstand (§8)
- Kassenwart/Kassenwärtin sowie kooptierte Mitglieder der Kassengruppe
- Zuständige_r der Mitgliederverwaltung sowie kooptierte Mitglieder der Mitgliederverwaltung

Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine anderen Beschlüsse fasst.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung eines Aktion- und Kommunikationszentrum in Oldenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten SprecherInnen bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abschließend beschließt.

§ 11 Datenschutzklausel

1. Einwilligung

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt das Mitglied dieser Satzung, insbesondere der Datenschutzklausel, zu und erkennt diese an.

2. Selbstverpflichtung des Vereins

Der Verein verpflichtet sich den Grundsatz der Datensparsamkeit einzuhalten. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.

Alle mit der Datenerhebung und Datenverarbeitung betraute Mitglieder verpflichten sich dem Datengeheimnis (§5 BDSG).

Bei der Entsorgung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten, wird dafür Sorge getragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf diese Daten erlangen können.

3. Datenschutzbeauftragte_r

Sind mehr als neun Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst, ist durch den Verein ein_e Datenschutzbeauftragte_r zu bestellen (§ 4f BDSG). Um die Unabhängigkeit zu garantieren, darf dieser nicht im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand sein. Der/die Datenschutzbeauftragte wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

4. Datenerhebung und -Nutzung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein Daten, welche er ausschließlich zur zweckbestimmten Nutzung verwendet. Zu diesen Daten gehören:

- a) Name, Vorname
- b) Adresse
- c) E-Mail-Adresse
- d) Formalien zum Ein- und Austritt, Korrespondenz zur Mitgliedschaft, eine Mitgliedsnummer und eine Benennung der Mitgliedsart
- e) Bankverbindung
- f) Zahlungsein- und Ausgänge
- g) Lastschriftmandate

5. Aufbewahrungs- und Löschfristen

Für die gespeicherten personenbezogenen Daten schreibt das BDSG Aufbewahrungs- und Löschrungsregelungen vor, da sie nur solange gespeichert werden dürfen, wie sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§§ 28, 35 Abs. 2 Satz 2, 3a Satz 1 BDSG).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Eine Weiternutzung wird ausgeschlossen. Aus steuerrechtlichen Bestimmungen werden einige personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

6. Auskunftsanspruch

Alle Mitglieder sowie ehemalige Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten (§§ 34, 35 BDSG). Diese Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen.

§12 Gültigkeit

Diese Satzung ist mit Beschluss der Vollversammlung gültig.